

**Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde
Beiersdorf-Freudenberg (Einwohnerbeteiligungssatzung – EinwBetS)
vom 20.10.2011**

Aufgrund von § 13 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch VfGBbg-Entscheidung 45/09 vom 15.04.2011 (GVBl. I Nr. 6) und § 3 der Hauptsatzung (HS) der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg vom 11.12.2008, zuletzt geändert durch die Zweite Hauptsatzungsänderungssatzung vom 15.09.2011 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg in ihrer Sitzung am 20.10.2011 folgende Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg (Einwohnerbeteiligungssatzung – EinwBetS) beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Die in § 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg aufgeführten Formen der Einwohnerbeteiligung (Einwohnerfragestunde der Gemeindevertretung, Einwohnerversammlung und Einwohnerbefragung) werden in den nachfolgenden Paragraphen bestimmt.

**§ 2
Einwohnerfragestunde der Gemeindevertretung**

Im öffentlichen Teil der ordentlichen Sitzung der Gemeindevertretung werden Einwohnerfragestunden durchgeführt. Es können kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder in anderen Gemeindeangelegenheiten an den HVB, den Bürgermeister oder die Gemeindevertretung gestellt sowie Vorschläge oder Anregungen unterbreitet werden. Sie finden zu Beginn der Sitzung statt und sollen 30 Minuten nicht überschreiten. Jeder Einwohner kann sich im Regelfall in bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten. Kann eine Frage nicht in der Sitzung mündlich beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zu geben.

**§ 3
Einwohnerversammlung**

- (1) Wichtige Angelegenheiten der Gemeinde sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet und Teile des Gebietes der Gemeinde insbesondere auch für die Ortsteile durchgeführt werden. Die Entscheidung über die Durchführung einer Einwohnerversammlung trifft die Gemeindevertretung.
- (2) Der Hauptverwaltungsbeamte beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einwohnerversammlung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung. Der Ehrenamtliche Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Berechtigt, sich in der Einwohnerversammlung zu Wort zu melden, sind alle Personen, die in der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, die in der Gemeinde ein Unternehmen haben oder führen, die Grund und Boden in der Gemeinde besitzen oder ein sonstiges berechtigtes Interesse haben. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Hauptverwaltungsbeamten und der Gemeindevertretung zuzuleiten.

- (3) Auf Antrag von mindestens 30 Einwohnern der Gemeinde, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, ist eine Einwohnerversammlung durchzuführen. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Angelegenheit der Gemeinde bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Über die Zulässigkeit des Antrages nach Satz 1 und den Termin der Durchführung der Einwohnerversammlung entscheidet die Gemeindevertretung. Die Einwohnerversammlung ist innerhalb von drei Monaten nach der Entscheidung der Gemeindevertretung über die Zulässigkeit durchzuführen.

§ 4 Einwohnerbefragung

- (1) In wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde, die der Beschlussfassung der Gemeindevertretung obliegen, können Einwohnerbefragungen durchgeführt werden. Sie dienen dazu, die Meinung der Einwohnerinnen und Einwohner zu erfragen und in die Beratung der Gemeindevertretung mit einzubeziehen.
- (2) Über die Durchführung der Einwohnerbefragung entscheidet die Gemeindevertretung mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung.
- (3) Die Einwohnerbefragung erfolgt in Form einer brieflichen Befragung. Beginn und Dauer der brieflichen Befragung sind spätestens eine Woche vor Befragungsbeginn ortsüblich bekannt zu machen. Der Befragungszeitraum beträgt einen Monat. Befragungsgebiet ist die Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg; in Angelegenheiten, die nur einen Ortsteil betreffen, der jeweilige Ortsteil.
- (4) Zu befragen sind die Einwohner, die nach § 11 der BbgKVerf wahlberechtigt sind (Befragungsberechtigte). Der Hauptverwaltungsbeamte legt für jede Befragung ein Verzeichnis der teilnahmeberechtigten Personen an.
- (5) Zur Teilnahme an Einwohnerbefragungen sind alle Einwohnerinnen und Einwohner berechtigt, die am ersten Tag der Befragung das 18. Lebensjahr vollendet haben und die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind. Der Hauptverwaltungsbeamte legt für jede Befragung ein Verzeichnis der teilnahmeberechtigten Personen an (Abstimmungsverzeichnis, Befragungsverzeichnis).
- (6) Der Hauptverwaltungsbeamte hat sicherzustellen, dass jeder Befragungsberechtigte einen Befragungszettel, Hinweise zur Befragung und einen Befragungsumschlag erhält. Der Befragungszettel enthält den Inhalt des Vorhabens in zusammengefasster Form und mögliche Entscheidungsvorschläge mit jeweils einem Kreis für die Kennzeichnung. Der Befragungsumschlag ist mit der Anschrift des Hauptverwaltungsbeamten zu versehen. Die Befragungsunterlagen sind so rechtzeitig zu versenden, dass diese den Befragungsberechtigten spätestens zwei Wochen vor Beginn der Durchführung der Befragung zugehen. Im Befragungszeitraum ist sicherzustellen, dass die Unterlagen über das Vorhaben mit evt. Anlagen wie Erläuterungen, Karten oder anderen das Vorhaben begründenden Unterlagen eingesehen werden können. Ort und Tageszeit, in der die Unterlagen eingesehen werden können, sind gemeinsam mit der Bekanntmachung nach Absatz 3 Satz 2 nach der Hauptsatzung der Gemeinde bekannt zu machen.
- (7) Das Ergebnis der Einwohnerbefragung stellt der Hauptverwaltungsbeamte unter Mitwirkung der Gemeindevertretung fest. Es ist der Gemeindevertretung in der nächsten nach der Feststellung stattfindenden ordentlichen Sitzung bekannt zu geben.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Falkenberg, den 26.10.2011

Stellv. Amtsdirektor
(Horneffer)